



Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Kleingärtnervereins „Sonnenblume“ Ohorn e. V.

Inhalt

1992	5
Beschluss 1/92 – Pflichtstunden, Pflichtstundensätze	5
Beschluss 2/92 – Verlegen Stromanschluss in der Laube	6
Beschluss 3/92 - Mitgliedsbeitrag	6
Beschluss 4/92 – Gebühr bei Verzug der Zahlung der Gartenpacht.....	7
1993	8
Beschluss 1/92 – Gartenübernahmegebühr	8
Beschluss 2/93 – keine Rückzahlung der Umlage für Wasserleitungsbau	8
1994	9
Beschluss 1/92 – Zustimmung Pachtvertrag zwischen Gemeinde Ohorn und KGV.....	9
Beschluss 2/94 – Pachtzins	9
Beschluss 3/94 - Vereinsbeitrag	9
Beschluss 4/94 - Nebenkosten	10
Beschluss 5/94 – pauschale Umlage.....	10
Beschluss 6/94 – Zahlungen auf Vereinskonto	10
Beschluss 7/94 – Pauschale Stromgebühr.....	11
Beschluss 8/94 - Pflichtstunden.....	11
Beschluss 9/94 – Änderung der Vereinssatzung.....	11
1995	12
Beschluss 1/92 – Badebassins / Pools	12
1996	13
Beschluss 1/96 – Pflichtstunden / Pflichtstundensatz	13
1997	14
Beschluss 1/97 – Energieabrechnung / Ablesen Stromzählerstände	14
1998	15
Beschluss 1/97 – Ergänzung zu Beschluss 1/95 Badebecken.....	15
Beschluss 2/98 – Ausgleichszahlung der Mitglieder für Energiedifferenzen.....	15
Beschluss 3/98 – Abschaltung Strom bei nicht gemeldetem Zählerstand	15
1999	16
Beschluss 1/99 – Ergänzung zu Beschluss 1/92 Punkt 4-3	16
2000	17
Beschluss 1/2000 – Erhöhung Mitgliedsbeitrag	17
Beschluss 2/2000 – Termin zur Zahlung des Pachtbeitrages / Mahngebühren.....	17
2001	18



Beschluss 1/2001 – Garten Kündigungsfrist.....	18
2002	19
Beschluss 1/2002 – Ausschluss Gartenfreund Berthold Müller.....	19
2003	20
Beschluss 1/2003 – Änderung Beschluss 1/992 Anstrich 3	20
Beschluss 2/2003 – Entgelt für nichtgeleistete Arbeitsstunden.....	20
Beschluss 3/2003 – Heckenhöhe	20
Beschluss 4/2003 Abrechnung der Arbeitseinsatzkarten	20
2004	21
Beschluss 1/2004 - Betreten von fremden Gärten.....	21
Beschluss 2/2004 Gartenbegehung	21
Beschluss 3 /2004 -Gemeinschaftsstunden	21
Beschluss 4/2004 - Arbeitseinsatzkarten.....	21
Beschluss 5/2004 - Gewährleistung der Wasserversorgung / Wasserfond	21
Beschluss 6/2004 - Beitragserhöhung.....	21
Beschluss 7/2004 - Ausschluss Gartenmitglied Michael Gipp	22
2009	23
Beschluss 1/2009 Ausschluss Gartenmitglied Anja Kutzner	23
Beschluss 2/2009 Ausschluss Gartenmitglied Manja Mittasch	23
Beschluss 3/2009 Ausschluss Gartenmitglied Matthias Wauer / Sylvia Umlauf	23
Beschluss 4/2009 - Betragsrundungen (Umstellung von DM auf EURO).....	23
Beschluss 5/2009 - Gemeinschaftsstunden.....	23
Beschluss 6/2009 - Stromabschaltung — Zahlungsrückstand jeglicher Art.....	23
Beschluss 7/2009 - Gartenbegehung 2009	23
2010	24
Beschluss 1/2010 – Betrag nichtgeleistete Arbeitspflichtstunden.....	24
Beschluss 2/2010 – Gartenbegehung 2010	24
Beschluss 3/2010 - Festlegung der Ruhezeiten:	24
2011	25
Beschluss 1/2011 – Betrag nichtgeleistete Arbeitspflichtstunden	25
Beschluss 2/2011 – Gartenbegehung 2011	25
2014	26
Beschluss 01/2014 — Erhöhung des Mitgliedbeitrages von 18,00 € auf 22,00 € ab 2015.....	26
Beschluss 02/2014 — Vorauszahlung der Pacht für 2015 mit Zahlungsziel Oktober	26
Beschluss 03/2014— Betrag nichtgeleistete Arbeitspflichtstunden	26
Beschluss 04/2014 — Gartenbegehung 2014.....	26
Beschluss 05/2014— Zahlungsfristen	26
Beschluss 06/2014 – Zahlungen sind Zweckgebunden	26
Beschluss 07/2014 - Mahngebühren	26
2015	27
Beschluss 1/2015 – Schätzwert verbrauchte kWh säumiger Gartenmitglieder.....	27
Beschluss 2/2015 – Sonderumlage Anschaffung Balkenmäher.....	27



Beschluss 3/2015 – Einzug von Forderungen der Gartenmitglieder per SEPA Lastschrift	27
Beschluss 4/2015 – Aufhebung Samstagsruhezeiten	28
Beschluss 5/2015 – Gartenbegehung 2015	28
2016	29
Beschluss 1/2016 – Gartenbegehung 2016	29
Beschluss 2/2016 – Betrag nichtgeleistete Arbeitspflichtstunden	29
Beschluss 3/2016 – Nichtmeldung Stromzählerstand	29
Beschluss 4/2016 – Pauschalisierung der Nebenkosten	29
Beschluss 5/2016 – Ausschluss Familie Leuteritz	29
Beschluss 6/2016 – Ausschluss Frau Richter	30
Beschluss 7/2016 – Gewährleistung Wasserversorgung	30
Beschluss 8/2016 – Neufassung Satzung KGV „Sonnenblume“ Ohorn e. V.	30
Beschluss 9/2016 – Nummerierung aller Beschlüsse	30
2017	30
Beschluss 1/2017 – Gartenbegehung 2017	30
Beschluss 2/2017 – Betrag nichtgeleistete Arbeitspflichtstunden	31
Beschluss 3/2017 – Abrechnung Arbeitskarten	31
Beschluss 4/2017 – Abbau Briefkasten Düngerschuppen	31
Beschluss 5/2017 – Einbau geeichter Stromzähler	31
2018	32
Beschluss 1/2018 – Gartenbegehung 2018	32
Beschluss 2/2018 – zurück gebuchte Lastschriften ohne Mahnung ans Inkasso übergeben.....	32
Beschluss 3/2018 – Festlegung Fristen für Bankeinzüge	32
Beschluss 4/2018 – Abrechnung „Gemeinschaftsstrom“	32
2019	33
Beschluss 1/2019 – Gartenbegehungen 2019	33
Beschluss 2/2019 – Änderung Beschluss 1/1998 Badebassins / Pools	33
Beschluss 3/2019 – Neue Nummerierungen der Gärten.....	33
Beschluss 4/2019 – Neue Unterpachtverträge	33
Beschluss 5/2019 – Gebührenordnung 2019	34
Beschluss 6/2019 – Abgabe der Arbeitszeitkarten	34
Beschluss 7/2019 – Ablesen Stromzählerstand	35
Beschluss 8/2019 – Abstellen des Wassers in der Gartenanlage.....	35
Beschluss 9/2019 – Benennung des Energieverantwortlichen in der Gartenanlage	35
2020	36
Beschluss 1/2020 – Gartenbegehungen 2020	36
Beschluss 2/2020 – Neumitglieder pauschale Vorauszahlung - Sicherheitsleistung.....	36
Beschluss 3/2020 – Änderung der Rechnungslegung für verbrauchten Strom	36
Beschluss 4/2020 – Mitgliederumlage	37
Beschluss 5/2020 – Austritt aus dem TKK zum 31.12.2020	37
Beschluss 6/2020 – Gebührenordnung 2020	39
2021	40



Beschluss 1/2021 – Gartenbegehungen 2021	40
Beschluss 2/2021 – Gebührenordnung 2021	40
2022	41
Beschluss 1/2022 – Gartenbegehungen 2022	41
Beschluss 2/2022 – Gebührenordnung 2022	41
2023	42
Beschluss 1/2023 – Gartenbegehungen 2023	42
Beschluss 2/2023 – Gebührenordnung 2023	42



1992

Beschluss 1/92 – Pflichtstunden, Pflichtstundensätze

Zur Aufrechterhaltung und Verschönerung unserer Kleingartenanlage wird nach der Satzung §5 Abs. 4 folgendes beschlossen:

1. Jeder Gartennutzer, der noch nicht das Rentenalter erreicht hat, leistet 5 Pflichtstunden bei Arbeitseinsätzen.
2. Bei nicht geleisteten Stunden ohne Begründung ist die Stunde mit 5,- DM zu bezahlen.
3. Rentner und Frauen sind von den Pflichtstunden befreit. Bei entsprechender Gesundheit kann dieser Personenkreis freiwillig helfen.
4. Für das Sauberhalten außerhalb der Anlage werden folgende Pflichtstunden angerechnet:
 - Straßenrand und Graben 2h
 - Streifen an der Wiesenseite 2h
 - Außenhecke 2x schneiden 4h
5. Der Beschluss wird in jeder Hauptversammlung aktualisiert.

Anwesende Mitglieder: 43
Ja-Stimmen: 43
Nein-Stimmen: 0
Gegenstimmen: 0

1. Mitgliederversammlung
Ohorn, 10.04.92



Beschluss 2/92 – Verlegen Stromanschluss in der Laube

Grundsätze für das Legen von Stromanschlüssen in der Kleingartenanlage "Sonnenblume" Ohorn e.V.

1. Jeder Gartenbesitzer, der Licht in seine Laube legen will, hat einen formlosen Antrag an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand legt die Anschlussstelle fest.
2. Elektroarbeiten müssen von einem Fachmann ausgeführt werden. Der Fachmann muss die Qualitätsbescheinigung ausstellen.
3. Der Gartenbesitzer. übergibt nach der Fertigstellung dem Vorstand
 - die Qualitätsbescheinigung
 - eine Skizze über die Lage des Kabels vom Verteiler zur Laube.
4. Bei Neuanschluss ist ein Anteil von 120,- DM zu zahlen, der bei einer Kündigung nicht zurückgezahlt wird.
5. Die Verteilerkästen werden mit 16 Ampere abgesichert, in der Laube mit 10 Ampere.
6. Die Abrechnung für die Anlage, erfolgt wie ein Hausanschluss
(Preis pro kWh - Grundgebühr- Mehrwertsteuer)
Die Grundlage ist der Tarif der 2SAG.
7. Hiermit wird der Beschluss 4/87 außer Kraft gesetzt.

Anwesende Mitglieder :43

Ja - Stimmen: 43

Nein - Stimmen: 0

Stimmenthaltung: 0

1. Mitgliederversammlung

Ohorn, 10.04.92

Beschluss 3/92 - Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt den Beitrag von 1993 in gleicher Höhe wie 1992 in einer Summe bis 30.03.93 zu zahlen.

Anwesende Mitglieder: 50

Ja - Stimmen: 50

Nein - Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

2. Mitgliederversammlung

Ohorn, 14.11.92



Beschluss 4/92 – Gebühr bei Verzug der Zahlung der Gartenpacht

Die Mitgliederversammlung beschließt bei säumigen Zahlern der Gartenpacht, je Verzugsmonat 5,- DM einzuziehen, wenn kein Stundungsantrag vorliegt.

Anwesende Mitglieder: 50

Ja t Stimmen: 50

Nein - Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

14.11.92



1993

Beschluss 1/92 – Gartenübernahmegebühr

Bei Übernahme eines Gartens hat der neue Nutzer folgende Anteile an den Verein zu zahlen:

– Erschließung der Anlage (Zaun, Gerätehaus)	50,- DM
– Anteil an der Lichtleitung, wenn Strom bereits anliegt	50,- DM
– Anteil an der Wasserleitung	<u>50,- TM</u>
ges.:	150,- DM

Diese Beträge werden bei Kündigung nicht zurückgezahlt.

Anwesende Mitglieder: 58	1. Mitgliederversammlung
Ja - Stimmen: 58	Ohorn, 03.04.93
Nein - Stimmen: 0	
Stimmenthaltungen: 0	

Beschluss 2/93 – keine Rückzahlung der Umlage für Wasserleitungsbau

Die Umlage für den Wasserleitungsbau wird bis-1993 noch-nicht zurückgezahlt.

Anwesende Mitglieder: 58	Ohorn, 03.04.93
Ja - Stimmen: 58	
Nein - Stimmen: 0	
Stimmenthaltungen: 0	



1994

Beschluss 1/92 – Zustimmung Pachtvertrag zwischen Gemeinde Ohorn und KGV

Dem Pachtvertrag über die kleingärtnerische Dauernutzung des Flurstückes 1056/1 mit 19700 m² an der Schulstraße 15 in Ohorn zwischen der Gemeinde Ohorn (Verpächter) und dem Kleingartenverein "Sonnenblume" Ohorn e.V. (Pächter) wurde am 12.03.94 zugestimmt.

Anwesende Mitglieder: 57		Mitgliederversammlung
Ja - Stimmen:	57	Ohorn, 12.03.94
Nein - Stimmen:		
Stimmenthaltungen:	0	

Beschluss 2/94 – Pachtzins

Der Pachtzins wird bis auf weiteres auf 0,11 DM pro qm festgelegt.

Anwesende Mitglieder:	57	Ohorn, 12.03.94
Ja - Stimmen:	57	
Nein - Stimmen:	0	
Stimmenthaltungen:	0	

Beschluss 3/94 - Vereinsbeitrag

Die Versammlung beschließt den Vereinsbeitrag ab 01.01.94 wie folgt zu ändern:

- 1. Mitglied 15,-DM/Jahr
- 2. Mitglied 9,-DM/Jahr

Anwesende Mitglieder: 57		Ohorn, 12.03.94
Ja - Stimmen:	55	
Nein - Stimmen:	2	
Stimmenthaltungen:	0	



1995

Beschluss 1/92 – Badebassins / Pools

Die Kleingartenordnung wird im Punkt 32111-4-erien 3.7. und 3.8. wie folgt erweitert.
Ortsfeste Badebassins dürfen in der Anlage nicht gebaut werden;
bewegliche Becken bis höchstens 3qm. Fassungsvermögen können erst nach vorheriger



1996

Beschluss 1/96 – Pflichtstunden / Pflichtstundensatz

Es werden jährlich 5 Pflichtstunden angesetzt. Für nicht geleistete Stunden ist ein Betrag von 25,- DM/Stunde zu zahlen.

Die Einsatzstunden sind vorn Gangverantwortlichen oder vorn Arbeitseinsatzleiter abzuzeichnen. Verantwortlich für die Gesamterfassung am Jahresende ist das Bau Aktiv.

Es muss laut Satzung vom Juni 1990 § 5 jedes Jahr neu in der Mitgliederversammlung beschlossen werden!



1997

Beschluss 1/97 – Energieabrechnung / Ablesen Stromzählerstände

Die Ablesung der Zählerstände erfolgt am letzten Sonnabend im Oktober und am ersten Sonnabend im November des Jahres.

Bei Widersetzung erfolgt die Stromabschaltung.

Mitgliederversammlung am 26.04.1.1997



1998

Beschluss 1/97 – Ergänzung zu Beschluss 1/95 Badebecken

Ergänzung zum Beschluss 1/95 - aufstellen von beweglichen Bade -becken bis höchstens 3 qm Fassungsvermögen - ist jährlich ein Betrag von - DM 20,00 pro qm - auf das Konto des Kleingärtnervereins (Konto - Nr. 30000003850 BKL 855 505 00, Verwendungszweck: Beschluss 1/98) selbstständig im eigenen Interesse zu überweisen.
Kontrolle: Vorstand

Beschluss 2/98 – Ausgleichszahlung der Mitglieder für Energiedifferenzen

Jeder Stromabnehmer hat jährlich einen Ausgleichsbetrag für Energiedifferenzen (z.B. Blindstrom, Eigenverbrauch der Zähler) von DM 6,00 mit der Jahresendabrechnung zu bezahlen.

Beschluss 3/98 – Abschaltung Strom bei nicht gemeldetem Zählerstand

Jeder Stromabnehmer, der auf Grund seines nicht gemeldeten Zählerstandes bzw. Nichtbezahlung der Energieabrechnung durchgeführt hat, bekommt den Strom ohne weitere Information abgeschaltet. Zur Deckung der Abschaltkosten ist bei Zuschaltung an die Energie -anlage ein Unkostenbeitrag von DM 10,00 zu leisten.



1999

Beschluss 1/99 – Ergänzung zu Beschluss 1/92 Punkt 4-3

„Außenhecke 2 x schneiden = 4 h“
wird mit dem Zusatz „Pulsnitzer Straße“ zur besseren Verständigung erweitert.



2000

Beschluss 1/2000 – Erhöhung Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird für das Erstmitglied, mit Wirkung ab 01.01.2000 auf 30,00 € erhöht.

Beschluss 2/2000 – Termin zur Zahlung des Pachtbeitrages / Mahngebühren

Der jährliche Pachtbeitrag ist bis zum 01.03. des Jahres (siehe § 3 Unterpachtvertrag) an den Kleingartenverein Ohorn e.V. zu zahlen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlung zum gesetzten Termin werden nachfolgender Staffelung Säumnisgebühren erhoben

14 tägiger Verzug	Mahnung	- DM	5,00
3 Wochen Verzug	Mahnung	- DM	10,00
2 Monate Verzug	Mahnung	- DM	15,00

Nach der 3. Mahnung kann es durch Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss aus dem Kleingartenverein führen.



2001

Beschluss 1/2001 – Garten Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist erfolgt nicht mehr wie gehabt zum 31.09. des Gartenjahres, sondern ist zum 30.06. des Gartenjahres zu beantragen.

Grund: Eine Vermittlung bzw. Veräußerung des Gartens sind im Sommer wesentlich günstiger als zum Herbst.

Der Garten kann auch im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Anbieter und dem Nachfolger sofort übernommen werden.

Die Absicht der Abtretung bzw. Veräußerung des Gartens hat wie aus der Satzung bereits bekannt generell in schriftlicher Form. zu erfolgen und ist dem Vorstand bekannt zugegeben.



2002

Beschluss 1/2002 – Ausschluss Gartenfreund Berthold Müller

Gesetzesgrundlagen:

BKleingG vom 28.02.1983 § 8 Abs. 1 / § 9 Abs.1 Nr. 1 /

Satzung des Kleingärtnervereins Ohorn e.V. vom Juni 1990 § 6 Nr. 3 a,b + c

Unterpachtvertrag § 12 Abs. 1

Gemäß dieser genannten Gesetzesgrundlagen wird am 13.04.02 in der Mitgliederversammlung des Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e.V. über den Ausschluss des Gartenfreundes Berthold Müller Gang 2 Gartennr. 22 + 23 durch Blockabstimmung entschieden.

Bei Stimmenmehrheit ist der Ausschluss gültig.

Lt. unserer Satzung § 6 Absatz 4 Anstrich c

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig.

Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit

Empfangsbestätigung zugestellt



2003

Beschluss 1/2003 – Änderung Beschluss 1/992 Anstrich 3

Änderung zum Beschluss 1/92 Anstrich 3 vom 10.04.1992

Es wird der Anstrich 3:

„Rentner und Frauen sind von den Pflichtstunden befreit. Bei entsprechender Gesundheit kann dieser Personenkreis freiwillig helfen" gestrichen.

Es gilt lt. Beschluss unserer Satzung § 5 „Pflichten der Mitglieder"

Jedes Mitglied ist verpflichtet: Anstrich 4

die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsstunden (Arbeitsstunden/ Parzelle) zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag, mindestens (25,00 DM) 12,78 EUR (Mitgliederbeschluss 1/96) zu entrichten. Die Höhe des Ersatzbetrages wird jährlich beschlossen. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Befreiung oder eine teilweise Befreiung befristet festlegen.

Beschluss 2/2003 – Entgelt für nichtgeleistete Arbeitsstunden

Ersatzbetrag für Gemeinschaftsstunden beträgt 12,78 EUR

Beschluss 3/2003 – Heckenhöhe

- Die maximale Heckenhöhe in den Gängen in der gesamten Kleingartenanlage wird auf 1,20 m festgelegt!
- Die Heckenhöhe zwischen den Gärten darf auch 1,20m nicht überschreiten, hier wird aber empfohlen diese wesentlich kleiner zu halten (Rücksicht zum Nachbarn — Schattenbildung-).
- Die Außenhecke Pulsnitzer Straße unterliegt nicht dem Beschluss, andererseits gibt es keine Außenhecke, sondern nur Zaun!
- Die Hecken sind grundsätzlich 2x und zwar in Juni und September von dem Parzellenbesitzer zu schneiden. Bei freien Gärten ist dies mit von den Nachbarn zu übernehmen.
-

Beschluss 4/2003 Abrechnung der Arbeitseinsatzkarten

Arbeitseinsatzkarten

Mit der Ausgabe der Arbeitseinsatzkarten ab 2003 haben diese nur Gültigkeit zur Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden.

Bei Verlust wird der beschlossene Ersatzbetrag (5 Std x 12,78 EUR)

Mitgliederversammlung vom 03.05.2003



2004

Beschluss 1/2004 - Betreten von fremden Gärten

Zur Absicherung der Versorgungsträger — Wasser / Energie und in sonstigen Havariefällen wird den Vorstandsmitgliedern erlaubt, ohne vorheriger Zustimmung des Garteneigentümers diese Gärten zu betreten.

Beschluss 2/2004 Gartenbegehung

Zur ordnungsgemäßen Absicherung der Gartenbegehung durch den Gartenvorstand werden folgende Termine beschlossen:

Termin: 05.06.04 ab 9.00 Uhr

Termin: 18.09.04 ab 9.00 Uhr

Gemäß unserer Satzung § 5 ist die Anwesenheit dazu zwingend erforderlich. Unentschuldigtes Fernbleiben stellt eine vorsätzliche Pflichtverletzung dar.

Beschluss 3 /2004 -Gemeinschaftsstunden

Der Ersatzbetrag für Gemeinschaftsstunden beläuft sich auf 12,78 EUR/Stunde.

Beschluss 4/2004 - Arbeitseinsatzkarten

Ergänzung zum Beschluss 4/2003

- Arbeitseinsatzkarten werden grundsätzlich nur persönlich gegen Unterschrift ausgehändigt. Ein Postversand ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und erfolgt nur unter Vorlage einer Vollmacht und frankiertem Rückumschlag.
- Die angerechneten Gemeinschaftsstunden für die Pflege der Außenanlage (Beschluss 1/92, Anstrich 4 und Beschluss 1/99) sind ebenfalls auf der Arbeitseinsatzkarte bestätigen zu lassen.
- Bei Verlust wird eine Ersatzarbeitseinsatzkarte ausgestellt.
- Für bereits geleistete Gemeinschaftsstunden ist ein erneuter Nachweis zu erbringen. Bei Nichtabholung bzw. Nichtabrechnung der Arbeitseinsatzkarte wird der volle Ersatzbetrag für 5 Gemeinschaftsstunden fällig.

Beschluss 5/2004 - Gewährleistung der Wasserversorgung / Wasserfond

Einrichtung eines Fonds und Festlegung der Höhe des Beitrages für die Hauptmitglieder sowie Ortsabnehmer.

Für die künftige Versorgung der Kleingartenanlage sowie der Ortsabnehmer mit Brauchwasser ist es zwingend erforderlich, eine finanzielle Rücklage zu bilden. Dazu wird für einen Zeitraum von 5 Jahren ein Fonds eingerichtet. Der jährliche Betrag pro Hauptmitglied sowie Ortsabnehmer beträgt 20,00 EUR und ist bis zum 01. März des laufenden Jahres fällig, beginnend 2005.

Im Falle des Ausscheidens eines Abnehmers wird bei Nichtinanspruchnahme der Rücklage diese zurückerstattet.

Beschluss 6/2004 - Beitragserhöhung

Ausgehend von der Territorialverbandssitzung vom 18.06.04 erhöht sich der Mitgliedsbeitrag ab 2005 auf insgesamt **18,00 EUR** pro Jahr.



Beschluss 7/2004 - Ausschluss Gartenmitglied Michael Gipp

Mit sofortiger Wirkung wird das Gartenmitglied **Michael Gipp** (Gang 1) aus dem Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e.V. ausgeschlossen.



2010

Beschluss 1/2010 – Betrag nichtgeleistete Arbeitspflichtstunden

Der Betrag für nichtgeleistete Arbeitsstunden beträgt 13,00 EUR.
Stundenanzahl wird mit 5 Arbeitsstunden pro Garten festgelegt (lt. unserer
Satzung)

Beschluss 2/2010 – Gartenbegehung 2010

Gartenbegehungstermine sind:

29.05.2010

....09.2010

Beschluss 3/2010 - Festlegung der Ruhezeiten:

Werktag: ab 22.00 Uhr

Sonnabend: von 13.00 bis 15.00 u. ab 20.00 Uhr endet am 30.09. des laufenden Jahres

Sonntag: generell



2011

Beschluss 1/2011 – Betrag nichtgeleistete Arbeitspflichtstunden

Der Beitrag pro Arbeitspflichtstunde beträgt 13,00 EUR.
Stundenanzahl wird mit 5 Arbeitsstunden pro Garten festgelegt (lt. unserer
Satzung)

Beschluss 2/2011 – Gartenbegehung 2011

Gartenbegehungstermine sind:
21.05.2011
17.09.2011



2014

Beschluss 01/2014 — Erhöhung des Mitgliedbeitrages von 18,00 € auf 22,00 € ab 2015

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Wirkung vom 01.01.2015 von 18,00 € auf 22,00 € erhöht.

Beschluss 02/2014 — Vorauszahlung der Pacht für 2015 mit Zahlungsziel Oktober

Die Pacht für das nächste Gartenjahr ist im Voraus bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres an den KGV zu überweisen. Grund dafür ist, dass der Territorialverband die Beiträge bereits im November einzieht und der Verein liquid bleiben muss.

Beschluss 03/2014— Betrag nichtgeleistete Arbeitspflichtstunden

Der Beitrag pro Arbeitspflichtstunde beträgt 13,00 EUR.
Stundenanzahl wird mit 5 Arbeitsstunden pro Garten festgelegt (lt. unserer Satzung)

Beschluss 04/2014 — Gartenbegehung 2014

31.05.2014
20.09.2014

Beschluss 05/2014— Zahlungsfristen

Zahlungsfristen für Zahlungen an den KGV „Sonnenblume“ Ohorn e.V betragen grundsätzlich nur noch Tage

Beschluss 06/2014 – Zahlungen sind Zweckgebunden

Zahlungen sind Zweckgebunden — Überweisungen dürfen nicht zusammengefasst werden, bei Nichteinhaltung behält sich der Vorstand vor, eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu erheben

Beschluss 07/2014 - Mahngebühren

Mahnwesen im KGV „Sonnenblume“ Ohorn e. V.

1. Mahnung - 3,00 € Mahngebühr

2. Mahnung - 6,00 € Mahngebühr

3. Mahnung - 8,00 € Mahngebühr

Zahlungserinnerung entfällt grundsätzlich



2015

Beschluss 1/2015 – Schätzwert verbrauchte kWh säumiger Gartenmitglieder

Bei Gartenmitgliedern, die den Stand des Stromzählers nicht bis spätestens zum zweiten Samstag im November des Gartenjahres abgelesen und den Verbrauch dem Vorstand mitgeteilt haben, denen wird ein angenommener Jahresverbrauch von 150 kWh berechnet, der Betrag ist dann zuzüglich der allgemeinen Zuschläge an den KGV zu zahlen.

Begründung:

Am Ende des Jahres kommt die Jahresabrechnung des Stromanbieters. Der verbrauchte Strom muss dann vom KGV an den Anbieter gezahlt werden. Der KGV ist zu keiner Zeit gewillt, für einzelne Mitglieder in Vorkasse zu gehen. Es ist auch nicht zu akzeptieren, dass Mitglieder des KGV für einzelne Mitglieder einstehen müssen.

Beschluss 2/2015 – Sonderumlage Anschaffung Balkenmäher

Von den Gartenmitgliedern muss pro Garten eine Sonderumlage von 20,00 € für die Anschaffung eines Balkenmähers gezahlt werden. Die Zahlung dieser Sonderumlage ist einmalig und zum 30.05.2015 auf das bekannte Konto des Kleingärtnervereins „Sonnenblume“ Ohorn e. V. bei der Volksbank zu überweisen. Der Betrag kann auch in Bar bei der Schatzmeisterin Frau Katrin Schmidt eingezahlt werden.

Begründung:

Als Kleingärtnerverein sind wir nicht nur in der Pflicht, den eigenen Garten ordentlich und sauber zu halten, sondern wir tragen Verantwortung für die ganze Anlage. Die derzeitige Situation des Leerstandes in unserer Anlage erfordert es, regelmäßig die Grünflächen der freistehenden Gärten zu mähen und sauber zu halten. Das Mähen ist mit einem Rasenmäher nicht mehr zu bewältigen. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, einen Balkenmäher anzuschaffen. Die Umlage ist notwendig, um den Verein liquide zu halten.

Beschluss 3/2015 – Einzug von Forderungen der Gartenmitglieder per SEPA Lastschrift

Beiträge und Rechnungen werden ab Oktober 2015 per Lastschriftverfahren (SEPA) von den Mitgliedern eingezogen.

Begründung:

95 % unserer Gartenmitglieder bezahlen die Beiträge und offenen Rechnungen z. B. für den Strom und Pacht immer pünktlich. Leider gibt es aber auch Gartenmitglieder, die eine solche Zahlungsmoral nicht besitzen. Zu den offenen Forderungen, die oftmals länger als 3 Monate nicht bezahlt werden, müssen aus juristischen Gründen (auch) Mahnungen geschrieben werden. Diese kosten den Verein regelmäßig viel Porto und Zeitaufwand. Der Verein ist auch nicht so liquide, dass auf Zahlungen verzichtet werden kann. Es ist auch nicht zu akzeptieren, dass andere Gartenmitglieder, für die Kosten der säumigen Gartenmitglieder aufkommen müssen. Um offene Posten und somit hohe Kosten für den Verein zu vermeiden soll von jedem Erstmitglied eine SEPA Lastschrift erteilt werden, damit die Beträge pünktlich und unkompliziert an den Verein abgeführt werden können.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass es nicht mehr zu Fehlbuchungen und falsch bezahlten Rechnungen kommen kann und somit keine kostenpflichtigen Rückbuchungen mehr entstehen.



Beschluss 4/2015 – Aufhebung Samstagsruhezeiten

Aufhebung der Ruhezeiten am Samstag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr.

Begründung:

Die Gartenmitglieder sollen die Zeit für den Garten nutzen können. Der Samstag ist ein normaler Arbeitstag und bedarf keiner Ruhezeitenregelung in der Mittagszeit. Arbeitseinsätze der Gartenmitglieder sind mittlerweile so umfangreich geworden, dass auch in der Mittagszeit gearbeitet werden muss. Viele unserer Gartenmitglieder kommen von außerhalb und sind samstags erst am späteren Vormittag da. Auch hier möchten die Gartenmitglieder die Zeit nach dem Mittag sinnvoll für den Garten nutzen. Auf den Nachbargrundstücken außerhalb der Gartenanlage gibt es keine Ruhezeiten. Somit kann eine Mittagsruhe seitens des KGV niemals garantiert werden.

Beschluss 5/2015 – Gartenbegehung 2015

Termine für die Gartenbegehungen 2015 sind:

30.05.2015 um 09:00 Uhr – Anfang Gang 1

26.09.2015 um 09:00 Uhr – Anfang Gang 1



2016

Beschluss 1/2016 – Gartenbegehung 2016

Termine für die Gartenbegehungen 2016 sind:
17.09.2016 um 09:00 Uhr — Anfang Gang 1

Beschluss 2/2016 – Betrag nichtgeleistete Arbeitspflichtstunden

Jedes Mitglied muss 5 Arbeitsstunden im Jahr für den Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. leisten. Werden diese Arbeitsstunden nicht geleistet, werden diese mit 13,00 € pro Stunde an das Mitglied berechnet.

Beschluss 3/2016 – Nichtmeldung Stromzählerstand

Der für die Nichtmeldung des Stromverbrauches gefasste Beschluss Nummer 1/2015 wird außer Kraft gesetzt. Strafzahlung von 50,00 € bei Nichtmeldung des Stromverbrauches.

Die Kosten für verbrauchten Strom müssen pünktlich an den Energieversorger gezahlt werden. Deshalb muss jedes Mitglied den Stromverbrauch pünktlich bis zum letzten Oktoberwochenende, bzw. bis zum ersten Novemberwochenende des laufenden Jahres an den Vorstand bzw. an den Energieverantwortlichen des KGV melden. Wird der Verbrauch nicht gemeldet, müssen alle anderen Mitglieder für diese Kosten aufkommen. Um dem vorzubeugen, wird für das Nichtmelden des Zählerstandes eine Strafzahlung von 50,00 € eingefordert. Die Strafzahlung befreit nicht von den tatsächlich entstandenen Stromverbrauchskosten. Vielmehr soll die Strafzahlung einen gewissen Lerneffekt bei den säumigen Mitgliedern erzielen. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Zählerstand nicht pünktlich melden, zur Abgabe erinnern. Er ist dazu aber nicht verpflichtet. Als Abrechnungsgrundlage dient grundsätzlich der zuletzt dem Vorstand vorliegende Zählerstand.

Beschluss 4/2016 – Pauschalisierung der Nebenkosten

Die jährlichen Nebenkosten werden pro Garten auf 40,00 € festgelegt. Inkrafttreten zum Kalenderjahr 2017. Erstmalige Zahlung mit dem Mitgliedsbeitrag und der Pacht im Oktober 2016.

Um die Gartenanlage weiterhin in Stand halten zu können, sind diese Kosten zwingend notwendig. Mit 40,00 € jährlich liegt der Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. im niedrigsten Preissegment von Sachsen. Stetig steigende Preise machen diese Anpassung zwingend notwendig.

Die Nebenkosten dienen zur Erhaltung unserer Gartenanlage. Darunter verstehen sich Investitionen, Instandhaltung, Pflege, Verwaltung, Reparaturen und sonstige Ausgaben, die für den Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. außerplanmäßig anfallen könnten.

Beschluss 5/2016 – Ausschluss Familie Leuteritz

Ausschluss der Mitglieder Rita und Sandra Leuteritz aus dem KGV „Sonnenblume Ohorn e. V.

Die Mitglieder Frau Rita Leuteritz und Frau Sandra Leuteritz verstießen wiederholt gegen die Satzung und gegen Beschlüsse des Kleingärtnervereins „Sonnenblume“ Ohorn e. V. Durch ihr Verhalten wurden die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt. Familie Leuteritz ist mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Forderungen des KGV im Rückstand und kam trotz schriftlicher Mahnungen der Zahlung nicht nach. In dem gepachteten Garten war im ganzen vergangenen Jahr keine kleingärtnerische Nutzung gemäß BKleinG zu erkennen. Um größeren Schaden für den KGV abzuwenden, ist es notwendig, Familie Leuteritz als Mitglieder aus dem KGV „Sonnenblume Ohorn e. V. rückwirkend zum 01.01.2016 auszuschließen.



Beschluss 6/2016 – Ausschluss Frau Richter

Ausschluss der Mitglieder Rita und Sandra Leuteritz aus dem KGV „Sonnenblume Ohorn e. V.“
Das Mitglied Frau Kerstin Richter verstieß wiederholt gegen die Satzung und gegen Beschlüsse des Kleingärtnervereins „Sonnenblume Ohorn e. V.“ Durch ihr Verhaften wurden die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt. Frau Kerstin Richter ist mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Forderungen des KGV im Rückstand und kam trotz schriftlicher Mahnungen der Zahlung nicht nach. In dem gepachteten Garten war im ganzen vergangenen Jahr keine kleingärtnerische Nutzung gemäß BKleinG zu erkennen. Um größeren Schaden für den KGV abzuwenden, ist es notwendig, Frau Richter als Mitglieder aus dem KGV „Sonnenblume Ohorn e. V.“ rückwirkend zum 01.01.2016 auszuschließen.

Beschluss 7/2016 – Gewährleistung Wasserversorgung

Jedes Mitglied muss sich an außerordentlichen Kosten für die Instandhaltung der Wasseranlage in der Anlage beteiligen.

Es ist essentiell notwendig, dass die Wasserversorgung in der Anlage des Kleingärtnervereins "Sonnenblume" Ohorn e. V. voll funktionsfähig ist. Sollte es zu unvorhersehbaren Schäden an der Wasseranlage (dazu gehören Pumpen, Leitungen etc.) kommen, sind die daraus entstehenden Kosten von allen Pächtern in gleichen Teilen zu tragen. Bei Mitgliedern, die gemäß Beschluss 5/2004 bis 2005 in den Wasserfond eingezahlt haben, werden die Kosten entsprechend der eingezahlten Einlage verrechnet.

Beschluss 8/2016 – Neufassung Satzung KGV „Sonnenblume“ Ohorn e. V.

Beschließen der neuen Satzung

Um die Gemeinnützigkeit in unserem Verein aufrecht zu erhalten, sind wir verpflichtet, eine neue Satzung zu beschließen.

Beschluss 9/2016 – Nummerierung aller Beschlüsse

Alle gefassten Beschlüsse ab 1992 mit laufender Nummer und der Jahreszahl, in dem der Beschluss gefasst wurde, versehen.

Um eine Übersicht über alle gefassten Beschlüsse zu erhalten, werden alle Beschlüsse seit 1992 mit einer durchgehenden, jahresübergreifenden, laufenden Nummer versehen. Zu den Beschlüssen wird eine Beschlussübersicht erstellt. Mit dieser Übersicht wird es allen Mitgliedern einfacher gemacht, Beschlüsse herauszusuchen und nachzuvollziehen. Laut dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. sollten Beschlüsse laufend nummeriert werden und extra archiviert werden, um die Suche nach dem aktuellsten Beschluss zu erleichtern.

2017

Beschluss 1/2017 – Gartenbegehung 2017

Termine für die Gartenbegehungen 2017 sind:

20.05.2017 um 09:00 Uhr – Anfang Gang 1

07.10.2017 um 09:00 Uhr – Anfang Gang 8



Beschluss 2/2017 – Betrag nichtgeleistete Arbeitspflichtstunden

Bestätigung Beschluss 2/2016

Jedes Mitglied muss 5 Arbeitsstunden im Jahr für den Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. leisten.

Werden diese Arbeitsstunden nicht geleistet, werden diese mit 25,00 € pro Stunde an das Mitglied berechnet.

Begründung:

Die Pflege und Erhaltung der Gartenanlage ist sehr zeitaufwändig. Jedes Vereinsmitglied ist dazu verpflichtet, dazu beizutragen, dass dies gelingen kann. Leider gibt es eine große Anzahl an Mitgliedern, denen die Gartenanlage egal zu sein scheint. Wir müssen verstärkt feststellen, dass immer weniger Mitglieder die Arbeitsstunden für den Verein ableisten, sondern lieber den Stundensatz von derzeit noch 13,00 € bezahlen. Der Verein ist aber auf die Arbeitskraft jedes einzelnen Mitgliedes angewiesen.

Aus diesem Grund wird der Stundensatz für nichtgeleistete Arbeitsstunden auf 25,00 € angehoben. Die Regelung gilt auch schon für die Gartensaison 2017.

Beschluss 3/2017 – Abrechnung Arbeitskarten

Abrechnungsrelevant sind nur noch originale Arbeitskarten, die mit einem gültigen, extra dafür angefertigten, Stempel abgestempelt sind.

Begründung:

In der Vergangenheit wurden teilweise selbst ausgefüllte und selbst unterschriebene Arbeitskarten beim Vorstand abgegeben. Zum Teil wurden die Karten eingescannt und per Mail an den Vorstand geschickt oder auch einfache, selbstgeschriebene Zettel ohne Kommentar in den Briefkasten geworfen. Dem Vorstand war es teils nicht möglich, die Eintragungen nachzuvollziehen.

Aus diesem Grund gelten nur noch die originalen Arbeitskarten. Die Arbeitskarten sind am Einsatztag beim Einsatzleiter oder auch beim zuständigen Vorstandsmitglied für Bauaktivitäten (Herr Teichert) mit Datum abzustempeln. Die Arbeitskarten sind im Original bis spätestens zum 15.11. des Gartenjahres an den Vorstand zu übergeben. Das kann persönlich passieren, auf postalischem Weg oder per Einwurf in den Briefkasten der Gartenanlage am Haupttor.

Beschluss 4/2017 – Abbau Briefkasten Düngerschuppen

Der Briefkasten am Düngerschuppen wird entfernt.

Begründung:

Der Briefkasten am Düngerschuppen wird entfernt, da ein Briefkasten für die Anlage völlig ausreichend ist.

Beschluss 5/2017 – Einbau geeichter Stromzähler

Bis spätestens 31.10.2017 muss jeder Pächter dafür Sorge tragen, dass auf dem gepachteten Grundstück ein geeichter Stromzähler angeschlossen ist.

Begründung:

Auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2017 der Vorstandsvorsitzenden des Territorialverbandes Kamenz wurde uns durch den Vorsitzenden Herrn Wolfgang Preller mitgeteilt, dass es eine Gesetzesänderung bezüglich der Stromabrechnung gab.

Nach diesem Gesetz haben nur noch Stromwerte Gültigkeit, die von geeichten Stromzählern abgelesen werden. Das heißt, wenn der KGV den abgelesenen Zählerstand an das jeweilige Mitglied berechnet und das Mitglied dann nicht damit einverstanden ist und dagegen klagt, bleibt der Verein auf den Kosten sitzen.

Mit diesem Beschluss erklären sich auch alle Mitglieder damit einverstanden, dass in diesem Jahr noch der Zählerstand ausschlaggebend ist und zur Berechnung kommt, der von den Mitgliedern, auch von noch nicht geeichten bzw. veralteten Stromzählern, abgelesen wird.



2018

Beschluss 1/2018 – Gartenbegehung 2018

Termine für die Gartenbegehungen 2018 sind:
19.05.2017 um 09:00 Uhr – Anfang Gang 1
06.10.2017 um 09:00 Uhr – Anfang Gang 8

Beschluss 2/2018 – zurück gebuchte Lastschriften ohne Mahnung ans Inkasso übergeben

Eine unbestrittene und fällige Forderung des Gläubigers ist die einzige notwendige Voraussetzung für die Beauftragung eines Inkassounternehmens. In Zahlungsverzug tritt der Schuldner auch ohne Gläubiger-Mahnung, da auf der Rechnung bereits ein fixer Zahlungstermin vereinbart ist. Wenn der Schuldner bis zu diesem Termin bzw. vor Ablauf dieser Frist nicht bezahlt hat, befindet er sich in Verzug; dazu bedarf es keiner gesonderten Zahlungserinnerung durch seinen Geschäftspartner. Die Folge kann Inkasso ohne Mahnung sein.

Begründung:

Um den Verein liquide zu halten und alle Verbindlichkeiten aller Gläubiger fristgerecht bedienen zu können, ist es notwendig, die unbestrittenen und fälligen Forderungen der Gartenmitglieder fristgerecht zu erhalten. Um Aufwand und Kosten für Mahnungen einzusparen, wurde in der Jahreshauptversammlung 2015 des KGV „Sonnenblume“ Ohorn e. V. im Beschluss 3/2015 festgelegt, dass alle Forderungen per SEPA Lastschrift von den Gartenmitgliedern eingezogen werden. Leider sind manchmal Konten nicht gedeckt und es kommt zu Rückbuchungen und weiteren Kosten für den KGV.

Beschluss 3/2018 – Festlegung Fristen für Bankeinzüge

Die Pacht für das Folgejahr sowie die Nebenkosten gemäß Anlage zum Unterpachtvertrag werden immer zwischen dem 15. und 30. November des aktuellen Jahres vom Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. von den angegebenen Konten der Mitglieder per SEPA Lastschrift eingezogen. Die Forderung für Strom für das aktuelle Jahr, wird vom Vorstand per SEPA Lastschrift im zwischen 15. und 30. Januar des Folgejahres eingezogen.

Begründung:

Jedes Mitglied erhält per Post oder, falls vorhanden, per E-Mail eine separate Rechnung für Pacht und Nebenkosten sowie für den Stromverbrauch und für nichtgeleistete Arbeitsstunden. Die Rechnungen werden frühzeitig vom Vorstand versendet und sollten mindestens 4 Wochen vor Fälligkeit beim Gartenfreund eingegangen sein. Sollte ein Gartenmitglied zu diesen üblichen Terminen vom KGV keine Rechnung erhalten, muss er sich zwingend rechtzeitig mit dem Vorstand in Verbindung setzen. Auf allen Rechnungen wird das Datum des Bankeinzuges bekannt gegeben. Somit ist jedes Gartenmitglied genau darüber informiert, wann die entsprechende Forderung des KGV vom Konto des Gartenmitgliedes abgebucht wird.

Beschluss 4/2018 – Abrechnung „Gemeinschaftsstrom“

Es wird beschlossen, dass der Blindstrom sowie der gemeinschaftlich verbrauchte Strom (Dünger-schuppen, Freundschaftsecke, Feste, Veranstaltungen etc.) auf ALLE Mitglieder des Vereins umgelagert wird.

Begründung:

Bis dato wurden Mitglieder, die selbst keinen Stromanschluss in ihren Gärten hatten, von der Umlage ausgenommen. Das ist unfair allen anderen Mitgliedern gegenüber, denn die Umlage betrifft nicht etwa privat verbrauchte kWh, sondern betrifft den Verbrauch des Vereines, also der Gesamtheit.



2019

Beschluss 1/2019 – Gartenbegehungen 2019

Termine für die Gartenbegehungen 2019 sind:

04. Mai um 09:00 Uhr – Anfang Gang 1

05. Oktober um 09:00 Uhr – Anfang Gang 8

Begründung:

keine

Beschluss 2/2019 – Änderung Beschluss 1/1998 Badebassins / Pools

Das Aufstellen von beweglichen Badebecken bis höchstens 3 m³ Fassungsvermögen ist erlaubt. Dafür wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 €/m³ erhoben. Der Betrag wird mit der Pachtrechnung für das Folgejahr per Lastschriftverfahren vom Konto des Gartenfreundes abgebucht.

Begründung:

In unserer Gartenanlage sind die Wasserressourcen sehr knapp. Die Gebühr wird in unseren Wasserfond umgelegt und dient zur Instandhaltung bzw. Erneuerung unserer Wasserleitungen.

Beschluss 3/2019 – Neue Nummerierungen der Gärten

Die Gärten bekommen neue Nummerierungen

Begründung:

Vom Vorstand wurde eine neue visuelle Übersicht der Gärten erstellt.

Parzellen wurden zusammengefasst. Daraus ergeben sich neue Gartennummern.

Beschluss 4/2019 – Neue Unterpachtverträge

Alle Unterpächter im Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. erhalten neue Unterpachtverträge.

Begründung:

Bei einem Termin mit Hr. Britsche, Hr. Preller vom TKK und dem Rechtsanwalt des TKK, Hr. Hebering, wurde festgestellt, dass alle Unterpachtverträge falsch sind. Im Unterpachtvertrag heißt es, dass dieser zwischen dem TKK als Verpächter, vertreten durch den KGV „Sonnenblume“ Ohorn, und dem entsprechenden Mitglied geschlossen wird. Verpächter des Landes ist aber der KGV „Sonnenblume“ Ohorn e. V., nicht der TKK.



Beschluss 5/2019 – Gebührenordnung 2019

Folgende Kosten und Gebühren werden für das Gartenjahr 2019 beschlossen:

Pachtzins pro Jahr		0,06	€/m ²
Mitgliedsbeitrag	Erstmitglied	22,00	€/Jahr
	Zweitmitglied und weitere	4,60	€/Jahr
Nebenkostenpauschale		40,00	€/Jahr
Strom	Grundgebühr	4,60	€/Jahr
	Kilowattstunde	0,28	€/kWh
	Abschlag Vorjahr (wird abgezogen) ergibt sich		€/Jahr
	Abschlag neu (70 % des aktuellen Betrages)		€/Jahr
	Umlage (Blindstrom, Gemeinschaftsstrom, etc.) (ergibt sich aus der Stromrechnung des Stromlieferanten)		€/Jahr
	Strafgebühr bei nicht gemeldeten des Zählerstand	50,00	€
Arbeitspflichtstunden	5 Stunden pro Jahr	25,00	€/Std.
Gebühr Pool	max. Füllmenge 3 m ³	10,00	€/m ³

Begründung:

Alle Kosten, die den Mitgliedern pro Jahr entstehen können, sollten jährlich in einer Gebührenordnung neu beschlossen werden.

Beschluss 6/2019 – Abgabe der Arbeitszeitkarten

Arbeitszeitkarten sind bis spätestens zum letzten Oktoberwochenende beim Bau Aktiv oder im Briefkasten der Kleingartenanlage (Haupttor) abzugeben. Arbeitszeitkarten, die keinen Stempel des Einsatzleiters, bzw. des Bauaktivs vorzuweisen haben, werden unter keinen Umständen anerkannt. Die nicht anerkannten Stunden werden entsprechend der Gebührenordnung berechnet.

Begründung:

Nur mit einheitlich ausgefüllten Arbeitszeitkarten ist eine ordentliche, nachvollziehbare und schnelle Abrechnung zu gewährleisten. Das Datum zur Abgabe der Arbeitszeitkarten deckt sich mit der Abgabe der Stromzählerstände und kann somit gemeinsam dem KGV übergeben werden.



Beschluss 7/2019 – Ablesen Stromzählerstand

Die abgelesenen Stromzählerstände sind bis spätestens zum letzten Oktoberwochenende beim Bau Aktiv oder im Briefkasten der Kleingartenanlage (Haupttor) abzugeben.

Bei nicht Abgabe des Zählerstandes zu diesem Termin wird der Vorstand entsprechend der Gebührenordnung eine Strafzahlung in Rechnung stellen.

Begründung:

Nur wenn die Zählerstände ordentlich an den Vorstand übermittelt werden, kann eine ordentliche, nachvollziehbare und schnelle Abrechnung gewährleistet werden. Das Datum zur Abgabe der Stromzählerstände deckt sich mit der Abgabe der Arbeitszeitkarten und kann somit gemeinsam dem KGV übergeben werden.

Beschluss 8/2019 – Abstellen des Wassers in der Gartenanlage

Das Wasser in der Gartenanlage wird spätestens am letzten Oktoberwochenende des Jahres abgestellt. Sollte die Witterung ein zeitigeres Abstellen des Wassers notwendig machen, kann das Wasser kurzfristig auch eher abgestellt werden.

Begründung:

Der Vorstand möchte vermeiden, dass es aufgrund plötzlichen Frostes zu Schäden an der Wasserleitung kommt.

Beschluss 9/2019 – Benennung des Energieverantwortlichen in der Gartenanlage

Energieverantwortliche / Energieverantwortlicher für die Gartenanlage sind die Herren

Herr Steffen Schröder, Garten im Gang 1

Herr Peter Strehl, Garten im Gang 1

Kontakt kann über die Homepage über www.kleingarten-ohorn.de über das Kontaktformular hergestellt werden.

Begründung:

Der Energieverantwortliche muss ausgebildeter Elektriker sein, bzw. eine ähnliche Ausbildung haben. Er ist dafür verantwortlich, dass das Stromnetz in der Gartenanlage funktioniert und instandgehalten wird. Außerdem ist der Energieverantwortliche dafür zuständig, Stromzähler in den Lauben zu überprüfen und ggf. neue Stromzähler vorschriftsmäßig anzuklemmen. Ohne die Freigabe des Energieverantwortlichen, darf ein Stromzähler nicht in Betrieb genommen werden.



2020

Beschluss 1/2020 – Gartenbegehungen 2020

Termine für die Gartenbegehungen 2020 sind:

09.05.2020, Beginn Gang 1, 10,00 Uhr – entfällt –
31.10.2020, Beginn Gang 8, 10,00 Uhr

Begründung:

keine

Beschluss 2/2020 – Neumitglieder pauschale Vorauszahlung - Sicherheitsleistung

Pauschale Sicherheitsleistung

Begründung:

Trotz der Einführung des SEPA-Bankeinzuges kommt es hin und wieder vor, dass unsere Forderungen vom Bankinstitut wieder zurückgebucht werden. Die Forderungen werden dann an das Inkassounternehmen abgegeben, die dann alle weiteren rechtlichen Schritte einleiten. Allerdings ist es so, wo auch mit richterlichen Beschlüssen nichts zu holen ist, gehen wir leer aus. Aus diesem Grund halten wir es für zwingend notwendig, ab sofort für alle Neumitglieder eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung beschließt die Mitgliederversammlung per Abstimmung in der Gebührenordnung jedes Jahr neu. Sollte eine Forderung des KGV zurückgebucht werden, werden wir sofort den Betrag aus der Sicherheitsleistung nehmen und das Mitglied fristlos kündigen. So entstehen dem Verein keine weiteren Kosten und der Verein verliert kein Geld.

Beschluss 3/2020 – Änderung der Rechnungslegung für verbrauchten Strom

Die Vorauszahlung von 70 % des aktuellen Jahresverbrauchs in kWh und das gegenrechnen mit dem im Vorjahr bereits gezahlten Abschlag entfällt.

Begründung:

Das aktuelle Erstellen der Stromrechnungen ist extrem zeitaufwändig und birgt immer die Gefahr, dass sich Fehler einschleichen. Jede einzelne Rechnung pro Mitglied muss manuell erstellt werden. Wir verfügen mittlerweile über eine Software, die die Verwaltung im KGV vereinfacht. Die abgelesenen Zählerstände werden in der Software erfasst und automatisch vom Programm berechnet. So ist das auch mit dem Grundpreis und dem Blindstrom. Dennoch müssen wir jede einzelne erstellte Rechnung erneut anfassen, um die Abschläge (bereits gezahlt und noch zu zahlen) zu erfassen. Das beansprucht extrem viel Zeit und ist im Verhältnis nicht angemessen, da die Differenz der beiden Zahlungen im Minimumbereich liegt.



Beschluss 4/2020 – Mitgliederumlage

Erlangung Erbbaurechtsvertrag, Umlage der Kosten auf alle Mitglieder

Notarkosten		747,26 €
Grunderwerbssteuer	+	672,00 €
<u>Eintragung ins Grundbuch</u>	+	<u>406,00 €</u>
<u>Summe:</u>	=	<u>1.825,26 €</u>

Bei derzeit 42 aktiven Mitgliedern ergibt das im Jahr 2020 eine einmalige Sonderumlage von ~ 45,00 €.

Bei der zeit 42 aktiven Mitgliedern ergibt das eine Sonderumlage, zu zahlen innerhalb von 2 Jahren von ~ 23,00 € im Jahr 2020 und ~ 23,00 € im Jahr 2021.

Begründung:

Mit der Eintragung im Grundbuch, Urkunde vom 28.03.2019, URNr. 481/2019, haben wir das Erbbaurecht und somit den Eigentumsübergang am Flurstück 1056/1 der Gemarkung Ohorn erhalten. Auf gut Deutsch, der Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. ist aktueller Eigentümer des genannten Flurstückes. Das Erbbaurecht ist uns bis zum 31.12.2069 im Grundbuch eingetragen.

Eine genaue Erklärung zu diesem Vertrag wird Ihnen unsere Bürgermeisterin, Frau Sonja Kunze, zur Mitgliederversammlung geben.

Auf Basis dieses Vertrages haben die absolute Planungssicherheit und die 100 prozentige Sicherheit, dass das Grundstück unter allen Umständen im Besitz des Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. bleibt. Wir können außerdem garantieren, dass die Pacht der Parzellen bis zum 31.12.2069 auf einem weiterhin niedrigen Niveau bleiben wird.

Wir alle wissen, dass unser Verein nicht gerade viel Geld „übrig“ hat. Die von uns für diesen Vertrag ausgegebenen Kosten, waren unabdinglich und notwendig für den Verein. Damit der Verein weiterhin liquide bleibt, erachten wir es für wichtig, dass der o. g. Betrag als Sonderzahlung von den Mitgliedern getragen wird.

Beschluss 5/2020 – Austritt aus dem TTK zum 31.12.2020

Es wird von den anwesenden Mitgliedern, gemäß unserer Satzung, beschlossen, dass der Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. seine Mitgliedschaft im **Territorialverband der Kleingärtner Kamenz e. V. (TKK)** zum 31.12.2020 beendet und aus dem Verband austritt.

Begründung:

Am 22.06.2019 fand zu diesem Thema bereits eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der Kleingartenanlage statt. Zu diesem Zeitpunkt waren 25 Mitglieder persönlich vor Ort und beschlussfähig.

Aufgrund von verschiedenen Fragen, die wir als Vorstand zu diesem Zeitpunkt nicht beantworten konnten, wurde ein Aufschub für diesen Beschlusentwurf beschlossen. Im vergangenen Jahr hatten wir als Vorstand die Möglichkeit, alle unbeantworteten Fragen zu recherchieren und nun beantworten zu können.



Folgende Fragen sind bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgekommen:

Wie sicher ist der Erbbaurechtsvertrag?

- ✓ wie bereits im vorhergehenden Beschlussentwurf geschildert und nach der Erklärung unserer Bürgermeisterin, absolut sicher.

Wie ist die Gültigkeit des Vertrages bei Gemeindegliederung mit Pulsnitz

- ✓ Der Vertrag behält seine Gültigkeit.

Ist der Austritt aus dem TKK kostenpflichtig?

- ✓ Ja, der TKK verlangt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von ca. 60,00 €

Muss der KGV „Sonnenblume“ Ohorn e. V. bei Austritt aus dem TKK weiterhin monatlich Geld an den TKK bezahlen?

- ✓ Nein, die Verwaltungspauschale würde nur dann zu zahlen sein, wenn ein Verein aus dem TKK austritt, wo der TKK Pächter der Vereinsfläche bei der Gemeinde/Kommune/Stadt ist. In solch einem Fall tritt der Gartenverein als Unterpächter des TKK auf. Für die Verwaltung der Gartenfläche würde der TKK einen Beitrag erheben.
- ✓ Diese Kosten fallen für den Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. nicht an, da wir direkter Pächter, bzw. Erbbaurechtseigentümer des Grundstücks sind.

Ändert sich der Status der Gemeinnützigkeit?

- ✓ Nein, der Austritt aus dem TKK hängt nicht mit dem Status der Gemeinnützigkeit zusammen. Die Gemeinnützigkeit wird unsererseits regelmäßig beim Landratsamt Bautzen geprüft und nach Abgabe von diversen Tätigkeitsberichten und Unterlagen wird die Gemeinnützigkeit dann erteilt.
Zum anderen gibt es noch die Freistellung der Körperschaftssteuer, welche wir in regelmäßigen Abständen selbstständig beim Finanzamt Hoyerswerda beantragen müssen und dann erteilt bekommen. Auch diese Freistellung hat nichts mit dem TKK zu tun.

Wie kann der TKK einzelne Mitglieder des KGV Sonnenblume Ohorn e. V vertreten, wenn diese Probleme mit dem Vorstand des KGV „Sonnenblume“ Ohorn e. V. haben, wenn der KGV aus dem TKK austritt?

- ✓ Gar nicht. Der TKK ist der Dachverband der Kleingartenvereine, der die Vereine gegenüber Gemeinden/Kommunen/Stadt vertritt, wenn diese Probleme mit den Pachtgrundstücken haben. Der TKK ist nicht dafür zuständig, einzelne Mitglieder mit persönlichen Gründen gegen den Verein zu vertreten. Jedes Vereinsmitglied hat natürlich das Recht, Probleme grundsätzlich beim Vorstand anzusprechen, einen Termin für eine Aussprache zu vereinbaren und sich rechtlichen Beistand heran zu ziehen. Dies muss dann aber privat passieren.

Ist der Kleingärtnerverein „Sonnenblume“ Ohorn e. V. weiterhin rechtlich abgesichert?

- ✓ Ja, wir können uns eigenständig in einer Vereinsrechtsschutzversicherung versichern lassen. Einzelheiten dazu erfahren Sie zur Mitgliederversammlung von Hr. Uwe Ehmke. Des Weiteren kann eine Vereinsunfallversicherung abgeschlossen werden, die alle Mitglieder bei Arbeitseinsätzen absichert. Auch dazu wird Herr Uwe Ehmke Einzelheiten zur Mitgliederversammlung vorbringen.

Fazit: Durch den Austritt aus dem TKK werden wir ca. 1.200 € pro Jahr sparen können, ohne Nachteile zu haben.



Beschluss 6/2020 – Gebührenordnung 2020

Folgende Kosten und Gebühren werden für das Gartenjahr 2020 beschlossen:

Aufnahmegebühr	einmalig Aufnahmegebühr (wird an den TKK abgeführt) Entfällt, wenn Beschluss 5/2020 zum Tragen kommt	78,00	€
Sicherheitsleistung	wird vorausgezahlt und bei Verlassen des Vereins zurückgezahlt, sofern alle Forderungen, gegenüber dem Verein, beglichen sind.	250,00	€
Pachtzins pro Jahr		0,06	€/m ²
Mitgliedsbeitrag	Erstmitglied	22,00	€/Jahr
	Zweitmitglied und weitere	4,60	€/Jahr
Nebenkostenpauschale		40,00	€/Jahr
Strom	Grundgebühr	4,60	€/Jahr
	Kilowattstunde	0,35	€/kWh
	Umlage (Blindstrom, Gemeinschaftsstrom, etc.2) (ergibt sich aus der Stromrechnung des Stromlieferanten)		€/Jahr
	Strafgebühr bei nicht gemeldeten des Zählerstand	50,00	€
Arbeitspflichtstunden	5 Stunden pro Jahr	25,00	€/Std.
Gebühr Pool	max. Füllmenge 3 m ³	10,00	€/m ³

Begründung:

Alle Kosten, die den Mitgliedern pro Jahr entstehen können, sollten jährlich in einer Gebührenordnung neu beschlossen werden.



2021

Beschluss 1/2021 – Gartenbegehungen 2021

Termine für die Gartenbegehungen 2021 sind:

08.05.2021, Beginn Gang 1, 10,00 Uhr

03.10.2021, Beginn Gang 8, 10,00 Uhr

Begründung:

keine

Beschluss 2/2021 – Gebührenordnung 2021

Folgende Kosten und Gebühren werden für das Gartenjahr 2021 beschlossen:

Sicherheitsleistung	wird vorausgezahlt und bei Verlassen des Vereins zurückgezahlt, sofern alle Forderungen, gegenüber dem Verein, beglichen sind.	250,00	€
Pachtzins pro Jahr		0,06	€/m ²
Mitgliedsbeitrag	Erstmitglied	22,00	€/Jahr
	Zweitmitglied und weitere	4,60	€/Jahr
Nebenkostenpauschale		40,00	€/Jahr
Strom	Grundgebühr	4,60	€/Jahr
	Kilowattstunde	0,35	€/kWh
	Umlage (Blindstrom, Gemeinschaftsstrom, etc.2) (ergibt sich aus der Stromrechnung des Stromlieferanten)		€/Jahr
	Strafgebühr bei nicht gemeldeten des Zählerstand	50,00	€
Arbeitspflichtstunden	5 Stunden pro Jahr	25,00	€/Std.
Gebühr Pool	max. Füllmenge 3 m ³	10,00	€/m ³

Begründung:

Alle Kosten, die den Mitgliedern pro Jahr entstehen können, sollten jährlich in einer Gebührenordnung neu beschlossen werden.



2022

Beschluss 1/2022 – Gartenbegehungen 2022

Termine für die Gartenbegehungen 2022 sind:

21.05.2022, Beginn Gang 1, 10,00 Uhr

17.09.2022, Beginn Gang 8, 10,00 Uhr

Begründung:

keine

Beschluss 2/2022 – Gebührenordnung 2022

Folgende Kosten und Gebühren werden für das Gartenjahr 2022 beschlossen:

Sicherheitsleistung	wird vorausgezahlt und bei Verlassen des Vereins zurückgezahlt, sofern alle Forderungen, gegenüber dem Verein, beglichen sind.	250,00	€
Pachtzins pro Jahr		0,06	€/m ²
Mitgliedsbeitrag	Erstmitglied	22,00	€/Jahr
	Zweitmitglied und weitere	4,60	€/Jahr
Nebenkostenpauschale		40,00	€/Jahr
Strom	Grundgebühr	4,60	€/Jahr
	Kilowattstunde	0,35	€/kWh
	Umlage (Blindstrom, Gemeinschaftsstrom, etc.2) (ergibt sich aus der Stromrechnung des Stromlieferanten)		€/Jahr
	Strafgebühr bei nicht gemeldeten des Zählerstand	50,00	€
Arbeitspflichtstunden	5 Stunden pro Jahr	50,00	€/Std.
Gebühr Pool	max. Füllmenge 3 m ³	10,00	€/m ³

Begründung:

Alle Kosten, die den Mitgliedern pro Jahr entstehen können, sollten jährlich in einer Gebührenordnung neu beschlossen werden.



2023

Beschluss 1/2023 – Gartenbegehungen 2023

Termine für die Gartenbegehungen 2022 sind:

20.05.2023, Beginn Gang 1, 10,00 Uhr

16.09.2023, Beginn Gang 8, 10,00 Uhr

Begründung:

keine

Beschluss 2/2023 – Gebührenordnung 2023

Folgende Kosten und Gebühren werden für das Gartenjahr 2023 beschlossen:

Sicherheitsleistung	wird vorausgezahlt und bei Verlassen des Vereins zurückgezahlt, sofern alle Forderungen, gegenüber dem Verein, beglichen sind.	250,00	€
Pachtzins pro Jahr		0,06	€/m ²
Mitgliedsbeitrag	Erstmitglied	22,00	€/Jahr
	Zweitmitglied und weitere	4,60	€/Jahr
Nebenkostenpauschale		40,00	€/Jahr
Strom	Grundgebühr	4,60	€/Jahr
	Kilowattstunde	0,35	€/kWh
	Umlage (Blindstrom, Gemeinschaftsstrom, etc.2) (ergibt sich aus der Stromrechnung des Stromlieferanten)		€/Jahr
	Strafgebühr bei nicht gemeldeten des Zählerstand	50,00	€
Arbeitspflichtstunden	5 Stunden pro Jahr	50,00	€/Std.
Gebühr Pool	max. Füllmenge 3 m ³	10,00	€/m ³

Begründung:

Alle Kosten, die den Mitgliedern pro Jahr entstehen können, sollten jährlich in einer Gebührenordnung neu beschlossen werden.